



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf
per E-Mail: bk2-postfach@bnetza.de

Ihr Zeichen BK2-12-005
Ihre Nachricht vom 13.05.2013

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Unser Zeichen UB/KXF
Tel.: +49 (0) 211/533- 5186
Mobil: +49 (0) 173/6735870
E-Mail
uwe.beyer@vodafone.com
Datum 12.06.2013

Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH

Hier: Ergänzende Regelungen zu Pönalen und Planungsabsprachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.05.2013 hat die Beschlusskammer 2 (BK 2) ergänzende Regelungen zu Pönalen und Planungsabsprachen zur Kommentierung gestellt, die seitens der Betroffenen Telekom Deutschland GmbH (Telekom) vorgelegt wurden und nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2013 waren. Hierzu nimmt die Vodafone GmbH (Vodafone) Stellung.

1. Unsachgemäßer Vorschlag der Telekom macht Wahlrecht zwischen Einführung oder Nichteinführung von Pönalen notwendig

Vodafone bittet die Beschlusskammer, sofern sie eine Einführung von Pönalen und Planungsabsprachen vornehmen wird, eine Regelung in den Standardvertrag aufzunehmen, der dem Nachfrager ein Wahlrecht einräumt, ob Regelungen zu Pönalen (und ggf. Planungsabsprachen) zwischen den Vertragsparteien in Kraft treten oder nicht. Dies wird aus folgenden Gründen notwendig:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Thomas Ellerbeck, Erik Friemuth, Dr. Susan Hennersdorf, Hartmut Kremling, Dr. Thomas Nowak, Frank Rosenberger, Dr. Peter Walz, Achim Weusthoff
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 700 10) 250 8000
USt-Nr.: 103/5700/1789
USt-IdNr.: DE 811140971
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957



Grundsätzlich sollen Pönalen den Zweck verfolgen, dass das Kräfteungleichgewicht zwischen dem marktbeherrschenden Unternehmen und den Nachfragern aufgehoben wird, so dass vertraglich vorgesehene Leistungsparameter (SLA) seitens des marktbeherrschenden Unternehmens eingehalten werden. Die nunmehr von der Telekom vorgeschlagenen Regelungen zeigen jedoch, dass die Nachfrager sogar noch schlechter gestellt werden sollen als in dem bisherigen System ohne Pönalen. Die Telekom beschreitet hierbei denselben Weg, wie sie auch seinerzeit bei der Ausgestaltung der Regelungen zum Vertrag zum Zugang zur TAL eingeschlagen hat. Pönalen werden an die Erfüllung restriktiver Planungsabsprachen geknüpft und in ihrer Ausgestaltung soweit eingeschränkt, dass sich die beabsichtigte Wirkung von Pönalen nicht einstellt. Das von Telekom vorgeschlagene System führt die Intention von Pönalen sogar ad absurdum: Strafzahlungen seitens der Nachfrager sollen dazu führen, dass Nachfrager nur geringe Planzahlen abgeben, so dass weitgehend keine verbindlichen SLA in Kraft treten. Der Vorschlag suggeriert fälschlicherweise, dass Nachfrager eine marktbeherrschende Stellung haben und nicht der tatsächlich marktbeherrschende Anbieter. Der Vorschlag würde noch nicht einmal einen Interessensausgleich darstellen, sofern Telekom keine marktbeherrschende Stellung hätte. Vodafone ist nicht annähernd ein Fall bekannt, in dem in einem wettbewerblich funktionierenden Markt ohne Regulierungseingriffe sich ein derart asymmetrisch, einseitig geregeltes System zu Lasten des Nachfragers in einem Lieferanten-/Kundenverhältnis eingestellt hat.

Da die Nachfrager erst mit abschließendem Beschluss der BK2 die endgültigen Auswirkungen der Einführung eines Pönalensystems abschätzen und sich diese auch durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Nachfrager unterscheiden können, ist es notwendig, dass jeder Nachfrager individuell und ohne Einschränkungen durch Telekom entscheiden kann, ob er ein Pönalensystem einführt oder nicht.



2. Koppelung von Pönalen an die Erfüllung von Planungsabsprachen sowie Planungsabsprachen sind restriktiv -Streichung der vorgeschlagenen Regelungen notwendig

Die Telekom sieht unter Ziffer 3.1.3 vor, dass pönalisierte und somit verbindliche SLAs nur für CFV-Bereitstellungen vorgesehen sind, für die Planungsabsprachen vorlagen und die nicht über diese hinausgehen:

Diese Regelung entfaltet eine höchst restriktive Wirkung auf die eigentliche Intention von Pönalen. Allenfalls für angegebene und eingehaltene Planmengen tritt eine Bearbeitung in Kraft, die über bestehende technische und betriebliche Möglichkeiten hinausgeht. verbindliche SLA in Kraft. Diese theoretische Möglichkeit wird aber ohnehin bereits durch die geplanten Regelungen in Anlage 1, Punkte 1.1 und 2.1 konterkariert, in denen Telekom die Überlassung sämtlicher CFVn unter den Vorbehalt bestehender technischer und betrieblicher Möglichkeiten stellt. Mithin wird also vom Nachfrager verlangt, verbindliche Planungsabsprachen zu treffen; er erhält im Gegenzug aber keine Besserstellung gegenüber dem Nachfrager, der keine Planungsabsprachen mit Telekom trifft.

Die Telekom geht hier noch einen Schritt weiter:

An dieser Stelle macht Telekom die Einführung sämtlicher verbindlicher SLAs davon abhängig, ob Planungsabsprachen eingehalten werden. Das heißt, wenn die Planungsabsprachen überschritten werden, dann unterliegen selbst die Bestellungen, die innerhalb der Planungsabsprachen liegen, nicht einmal mehr verbindlichen SLAs.

In Anlage 1 Leistungsbeschreibung müsste demzufolge dann noch der Punkt 6.2.2 wie folgt ergänzt (Eingetragene Änderung) werden:

Die unter Punkt 6.2.1 aufgeführten Fristen sind für die Telekom nur bindend, wenn KUNDE seine Pflichten gemäß Anlage 2 - Mitwirkungspflichten von KUNDE einhält. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der Bestellmengen, der Planungswerte aus den Planungsabsprachen und die Verpflichtung zur Abnahme der CFV.



Diese immensen restriktiven Wirkungen werden gar noch durch weitere vorgeschlagene Regelungen erhöht:

und

Durch diese Regelung strebt Telekom an, dass die Nachfrager ihre Planmengen klein halten, um nicht ihrerseits Gefahr zu laufen, Strafzahlungen leisten zu müssen. Hierdurch werden die Bestellmengen, die einer Bearbeitung unterliegen, die über bestehende technische und betriebliche Möglichkeiten hinausgeht, sowie die Chance haben, an verbindliche SLA gekoppelt zu sein, auf ein Minimum reduziert. Diese Regelungen sind absurd, verkennen sie das Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Nachfragern und dem marktmächtigen Anbieter Telekom. Die Wirkung von Pönalen, die Einhaltung von SLA durch das marktbeherrschende Unternehmen zu befördern, wird bereits durch diese Regelung vollständig ausgehebelt.

In Anlage 4 - Preise und Pauschalen müsste desweiteren dann noch der folgende Punkt 3.7 neu eingefügt werden:

Zusätzlich zu den vorgehend gemachten Anmerkungen sind die Regelungen zu Planungsabsprachen bereits restriktiv.
3.7 Bei Nichterhaltung der Planungsabsprachen gemäß Anlage 2 - Mitwirkungspflichten von KUNDE, Punkt 3.1.4 hat die Telekom für jede betroffene CFV einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz:

Abweichung von den Planungsabsprachen pauschalierter Schadensersatz

< 10% kein Schadensersatz

11% - 20% 10 % von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV

21% - 30% 20 % von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV

31% - 40% 30 % von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV

> 40% 40 % von 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der betroffenen CFV



Planungshorizont und Planungsgranularität (zeitlich und produktspezifisch) sind im Geschäftskundenmarkt noch weniger zu leisten als im Massenmarkt Zugang zur TAL. Im Geschäftskundenmarkt sind diese Größen noch weniger planbar, da die Bedürfnisse von Geschäftskunden wesentlich individueller als im Privatkundenmarkt Zugang zur TAL sind. Es handelt sich überwiegend um Projektgeschäft, das großen statischen Schwankungen unterliegt. Darüber hinaus führen im Massenmarkt TAL Schwankungen der Bestellmengen zu größeren absoluten Ressourcenbedarfsschwankungen bei Telekom als im hierzu relativ kleinen Geschäftskundenmarkt CFV. Insofern besteht hier schon deshalb kein verhältnismäßiges Schutzbedürfnis der Telekom durch Planungsabsprachen. Auch für ihre eigenen Endkunden muss Telekom mit diesen nicht planbaren Schwankungen rechnen.

Insofern bittet Vodafone die BK2, sämtliche oben aufgeführten, ergänzenden restriktiven Regelungen ersatzlos zu streichen, so dass Pönalen auch die Chance habe, ihre eigentlich intendierte Wirkung zu entfalten. Dies gilt ebenso für die geplanten Regelungen in Anlage 1, Punkte 1.1 und 2., in denen Telekom die Überlassung sämtlicher CFVen unter den Vorbehalt bestehender technischer und betrieblicher Möglichkeiten stellen.

"1. Planungsabsprachen

Hierzu müsste in der Anlage 2 - Mitwirkungspflichten von KUNDE unter Punkt 3 der folgende neue Punkt 3.1 "Planungsabsprachen" eingefügt werden:

3. Pönalen entfalten keine Anreizwirkung gegenüber Telekom

3.1 Telekom schlägt vor, dass Pönalen erst mit einer Verzögerung der Bereitstellung um mehr als 15 Werktagen einen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz hat. Die konkreten Planungswerte zur Verfügung. Eine verspätete oder nicht erfolgte Übermittlung von Planungswerten führt dazu, dass für den betroffenen Monat keine Planungsabsprachen getroffen wurden.

3.1.2 Die Planungswerte enthalten die Anzahl der geplanten Bestellungen und Kündigungen für die nächsten drei Monate sowie ggf. wahrscheinliche Planungswerte für darauf folgende

6.6.1 KUNDE hat bei einer Verzögerung von mehr als 15 Werktagen einen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz gemäß Anlage 4 - Preise und Pauschalen, Punkt 3.5.



De facto würde das bedeuten, dass sich die SLA-Zeiten um 15 Werktage erhöhen würden. Dieser Vorschlag unterbindet jeglichen Anreiz für das marktbeherrschende Unternehmen, die SLA einzuhalten. Im Rahmen der Leistung Zugang zur TAL hatte die Beschlusskammer 3 etwaige von Telekom beabsichtigte Karenzzeiten gestrichen. CFV ist ein Produkt für Geschäftskunden, für die die Einhaltung der SLA noch wichtiger ist als für Privatkunden.

Die obigen Ausführungen treffen ebenso auf die Leistung Entstörung zu, da hier Pönalen ebenso erst nach einer Karenzzeit, das heißt hier bei einer Verzögerung von mehr als 12 h bzw. 2h zu leisten wären.

— Daher bittet Vodafone die BK2, die oben aufgeführte Regelungen derart abzuändern, dass jegliche Karenzzeiten gestrichen werden:

6.6.1 KUNDE hat mit Beginn der Verzögerung einen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz gemäß Anlage 4- Preise und Pauschalen, Punkt 3.5.

— Weiterhin schlägt Telekom die folgenden Regelungen zur Höhe eines pauschalisierten Schadensersatzes vor:

3.5 Bei einer verzögerten Bereitstellung von mehr als 15 Werktagen gemäß Anlage 1 - Leistungsbeschreibung, Punkt 6.6 hat KUNDE einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz:

Verzögerung in Werktagen	pauschalierter Schadensersatz
16 bis 30	20 % des Bereitstellungspreises der CFV
31 bis 45	40 % des Bereitstellungspreises der CFV
mehr als 45	60 % des Bereitstellungspreises der CFV

KUNDE ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Dann müsste dahinter noch folgender Punkt 3.6 ergänzt werden:

3.6 Bei verzögerter Entstörung gemäß Anlage 1 - Leistungsbeschreibung, Punkt 7.2 (Standard-Entstörung) bzw. Anlage 5 - Zusätzliche Leistungen, Punkt 1.8 hat KUNDE einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz:

Standard-Entstörung 24 Stunden:

Verzögerung in Stunden	pauschalierter Schadensersatz
mehr als 12	10 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV
mehr als 30	15 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV
mehr als 48	20 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV

Acht-Stunden-Express-Entstörung (nur bei Dauerauftrag):

Verzögerung in Stunden	pauschalierter Schadensersatz
mehr als 2	10 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV
mehr als 4	20 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV
mehr als 8	40 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV



Gemäß obigen Ausführungen ist ein pauschalisierter Schadensersatz dem 1. Tag der Verzögerung zu leisten. Weiterhin sind die Absenkungen der Pönalen in Abhängigkeit der Absenkung der Verzögerungsdauer nicht zielführend. Geschäftskunden haben sensible Anwendungen, die über CFV realisiert werden. Insofern ist eine anreizsetzende, und somit nicht geringe Pönale ab dem 1. Verzögerungstag notwendig. Zudem ist eine stufenförmige Ausgestaltung der Pönale nicht zielführend. Ist der 1. Tag einer Stufe erreicht, hat Telekom nach der vorgeschlagenen Regelung weitere 14 Werktage Zeit nachzubessern, denn weitere anreizsetzende Pönalen fallen zwischenzeitlich nicht an. Ebenso wenig anreizsetzend ist die eigentliche Höhe der vorgeschlagenen Pönalen. Unangemessen ist darüber hinaus bei den Pönalen für Entstörungsfehleistungen, dass diese nach oben gedeckelt werden. Weiterhin werden für Einzelbeauftragungen von Express-Entstörungen sogar keinerlei Pönalen vorgesehen.

Vodafone regt an, sich am Pönalensystem zum Zugang zur TAL zu orientieren. [REDACTED]

[REDACTED] Weiterhin sind die Einhaltung von SLA bei Geschäftskunden umso wichtiger, so dass wir vorschlagen, die in Anlehnung an den Zugang zur TAL herangezogenen Pönalen um den Faktor 3 zu erhöhen.

Zudem ist es notwendig, dass die Pönalenregelung an die Überschreitung des ersten verbindlichen Liefertermins gekoppelt wird. In der Praxis verschiebt Telekom gegenüber der Vodafone immer wieder einseitig entgegen den vertraglich verbindlichen Liefertermin.

Insofern schlägt Vodafone die Einführung folgender Pönalen vor:



Bereitstellung

Bei einer verzögerten Bereitstellung gemäß Anlage 1- Leistungsbeschreibung Punkt 6.6 hat KUNDE einen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz. Die Höhe des zu zahlenden pauschalisierten Schadensersatzes beträgt im Einzelfall in Abhängigkeit von der Überschreitung der Bereitstellungsfrist:

<u>Überschreitung des ersten verbindlichen Liefertermins</u>	<u>pauschalierter Schadensersatz</u>
<u>1-10 Werktage</u>	<u>je 30 % des Bereitstellungsentgelts der CFV pro Werktag</u>
<u>>10 Werktage</u>	<u>300 % des Bereitstellungsentgelts der CFV plus 15 % des Bereitstellungsentgelts der CFV pro darüber hinausgehenden Werktag</u>

Standard-Entstörung

<u>Überschreitung der Entstörungsfrist</u>	<u>pauschalierter Schadensersatz</u>
<u>Je angefangene Stunde</u>	<u>38,34 Euro</u>

Express-Entstörung (Dauerauftrag und Einzelbeauftragung)

<u>Überschreitung der Entstörungsfrist</u>	<u>pauschalierter Schadensersatz</u>
<u>Je angefangene Stunde</u>	<u>76,68 Euro</u>

Mit freundlichen Grüßen

(i.V. Uwe Beyer)

(i.A. Percy Christensen)